



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Frau
Mona Göbel

Angelegenheiten des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13IFG - 02814 - IN 2017 NA 225**

BEZUG **Ihr Widerspruch vom 11. Februar 2018**

Berlin, 14. Mai 2018

Sehr geehrte Frau Göbel,

auf Ihren Widerspruch vom 11. Februar 2018 gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

1.

Mit Ihrem Antrag vom 19. Dezember 2017 nahmen Sie auf das Abstimmungsverfahren vor dem Bundesrat zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BR-Drs. 300/12) Bezug. Unter Hinweis auf einen Antrag des Landes Thüringen zur Erlaubnispflicht von Hundeschulen, der im weiteren Verlauf auf gewerbsmäßig betriebene Hundeschulen umgestellt wurde, beantragten Sie

u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Wie kam es zu dieser Vorgehensweise?

Wie kam es zur Fixierung auf ausschließlich gewerblich tätige Hundeschulen?

Welche Zahlen lagen vor bezüglich der Anzahl gewerblich tätiger Hundeschulen und ausbildenden Hundevereinen?

Welche Zahlen lagen vor bezüglich Vergehen innerhalb gewerblicher Hundeschulen, bzw. Hundevereinen (auch SV und jegliche Gebrauchshundesportvereine) in Bezug auf das Tierschutzgesetz, die eine solche Fixierung auf ausschließlich gewerblich tätige Hundeschulen rechtfertigen würden?“

2.

Mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 2018, zugestellt am 18. Januar 2018, wurde Ihr Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Bundeskanzleramt für die Beantwortung Ihrer Fragen keine einschlägigen Informationen oder Dokumente ermittelt werden könnten und keine Informationsbeschaffungspflicht bestehe.

3.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2018, hier eingegangen am 15. Februar 2018, legten Sie gegen diese Entscheidung Widerspruch ein. Zur Begründung Ihres Widerspruchs trugen Sie vor, dass das Bundeskanzleramt keine Schwierigkeiten haben dürfte, die begehrten Informationen zu beschaffen, da es sich um Inhalte eines Bundesgesetzes handele.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten:

Rechtsgrundlage der angegriffenen Entscheidung ist § 3 Abs. 1 UIG. Die Regelungen im UIG gehen denjenigen im IFG vor, soweit der Anspruch auf Zugang zu

Umweltinformationen gerichtet ist, § 1 Abs. 3 IFG. Anders als im Ausgangsbescheid kann diese Frage wegen unterschiedlicher Kostenfolgen im Widerspruchsverfahren nicht offenbleiben.

Ihr Antrag ist auf Zugang zu Umweltinformationen gerichtet, weil die von Ihnen erbetenen Auskünfte sich als Daten über die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG erwähnte Artenvielfalt und ihre Bestandteile darstellen. Der Begriff der Umweltinformation und die ihn konkretisierenden Bestandteile in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UIG sind weit auszulegen (Karg, in: Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal [Hrsg.], Stand: 01. Februar 2018, UIG § 2 Randnr. 66). Die Artenvielfalt und ihre Bestandteile umfassen Informationen über die lebenden Bestandteile der Umwelt und beschränken sich nicht auf freie oder wildlebende Spezies (Karg, am angegebenen Ort, Randnr. 86.1). Die Rechtsprechung hat darunter etwa auch Beschreibungen und Aufzeichnungen über Haltungsbedingungen von im Zoo oder vergleichbaren Einrichtungen gehaltenen Tieren gefasst (Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 24. Mai 2011 – Aktenzeichen 22 B 10.1875).

Allerdings ist Ihr Auskunftsanspruch abzulehnen, weil die von Ihnen begehrten Informationen nicht vorliegen. Voraussetzung für den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 UIG ist, dass die in Anspruch genommene Stelle über diese Informationen verfügt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 UIG vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die nicht selbst informationspflichtig ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Der Dritte muss mit anderen Worten die Informationen in Erfüllung einer der informationspflichtigen Stelle gegenüber bestehenden Pflicht sammeln und aufbewahren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. November 2007, Az. 7 B 37.07, juris Randnr. 20; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juni 2007, UIG § 2 Randnr. 52 ff.).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Bundeskanzleramt verfügt nicht über die von Ihnen begehrten Informationen, da diese nicht im Bundeskanzleramt

selbst vorhanden sind noch durch eine Stelle bereitgehalten werden, gegenüber der das Bundeskanzleramt einen Übermittlungsanspruch hat. Selbst wenn die von Ihnen begehrten Informationen im Bundesrat oder den für die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat zuständigen Stellen im Land Thüringen oder in einem der anderen in Ihrem Antrag genannten Bundesländer existieren sollten, wären weder der Bundesrat noch die Länder verpflichtet, diese Informationen dem Bundeskanzleramt zur Verfügung zu stellen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.